Wer fahndet, der findet

Verfolgung via Internet.

Sind private Fahndungsaufrufe in sozialen Netzwerken wie Facebook überhaupt zulässig?

STEPHAN KLIEMSTEIN

„Kennt ihr diesen Typen? Der hat letzte Nacht einen Freund von mir zusammengeschlagen." Solche Chat-Nachrichten finden sich immer häufiger in Gerichtsakten, vor allem nach Raufereien und Diebstählen – manche Internetnutzer bedienen sich unkonventioneller Methoden, wenn es darum geht, vermeintliche Straftäter auszuforschen.

Privatfahndungen via WhatsApp oder Facebook sind inzwischen gang und gäbe – und oft erfolgreich. Was viele dabei unterschätzen: Eigenmächtige „Fahndungen" sind rechtlich problematisch und können zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Eine anwaltliche Abmahnung kostet rund 1500 Euro, ein Gerichtsverfahren schon in der ersten Instanz zwischen 5000 und 10.000 Euro.

Unerheblich ist dabei, ob sich der Verdacht später als richtig herausstellt. Denn jeder mutmaßliche Verbrecher, auch jeder überführte Straftäter, hat Persönlichkeitsrechte. Und weil Postings in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter dem Medienrecht unterliegen, können Beschimpfungen, Verspottungen, Verleumdungen und Fälle übler Nachrede empfindliche Entschädigungsansprüche für die erlittene Kränkung auslösen. Höhe: bis zu 50.000 Euro. Auch Schadenersatzansprüche sind denkbar, wenn die abgelichtete Person ihren Job verliert oder im Falle eines Unternehmers wichtige Aufträge storniert werden. Aus Tätern werden dann Opfer.

Auch der Identitätsschutz und der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs sind zu beachten, wenn Aufnahmen von Straftaten im Netz veröffentlicht werden. Selbstverständlich gilt auch die Unschuldsvermutung, was jedoch bei privaten Fahndungsaufrufen häufig vergessen wird zu erwähnen. Rechtliche Grundlagen für Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche finden sich nicht nur in den allgemeinen Zivilvorschriften, sondern auch in Spezialgebieten wie dem Urheberrecht: Veröffentlichungen von Fotos, auf denen mutmaßliche Straftäter zu erkennen sind, können das Recht am eigenen Bild nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verletzen.

Wer andere zu Unrecht einer Straftat bezichtigt, macht sich sogar selbst strafbar, er kann nämlich wegen Verleumdung angezeigt werden. Strafdrohung: bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe. Es handelt sich dabei also nicht um Kavaliersdelikte. Im Fall einer üblen Nachrede droht immer noch bis zu ein Jahr Haft, bei einer Beleidigung sind es sechs Monate Freiheitsstrafe.

Abgelichtete Personen können auf Unterlassung und Löschung des Postings klagen und ihrem Ansinnen mithilfe einstweiliger Verfügungen zusätzlichen Druck verleihen. Bereits 2007 hat der Oberste Gerichtshof (OGH) in einer Entscheidung klargestellt, dass Bilder, die den Charakter eines Fahndungsfotos haben, nur höchst eingeschränkt benutzt und verbreitet werden dürfen: Ein Mann drohte damit, das Betriebsgelände des ORF zu besprühen, weshalb der Sender ein Hausverbot erteilte. Zur Durchsetzung des Hausverbots wurden in den Portierlogen Fotos des Mannes und späteren Klägers hinterlegt, die ursprünglich bei dessen erkennungsdienstlicher Behandlung im Zuge eines Strafverfahrens aufgenommen worden waren. Zusätzlich wurden diese „Fahndungsfotos" am Schwarzen Brett angebracht, wodurch sie alle Mitarbeiter des ORF sehen konnten. Das Gericht wies darauf hin, dass die Vorgangsweise des Senders überschießend war. Zwar sei es im Rahmen einer Interessenabwägung durchaus legitim, solche Bilder zum Zwecke der Personenkontrolle zu verwenden. Allerdings dürfen die Aufnahmen nur jenen Mitarbeitern ausgehändigt werden, die tatsächlich für die Überwachung des Zutritts und damit für die Einhaltung des Hausverbots verantwortlich sind. Umso problematischer ist die Verbreitung solcher Bilder im nur schwer zu kontrollierenden Internet.

Wie verhält man sich also richtig? Gibt es Aufnahmen aus einer privaten Videoüberwachung, die möglicherweise eine Straftat oder einen Täter zeigen, sollte man das Material sichern und der Polizei übergeben. Das Gleiche gilt, wenn einem Nutzer das Smartphone gestohlen wird und anschließend Fotos in der Cloud auftauchen, auf denen der Dieb zu erkennen ist. Nach dem Sicherheitspolizeigesetz dürfen nur die Sicherheitsbehörden Fotos und Videos zu Fahndungszwecken verwenden.

Stephan Kliemstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Kliemstein Rechtsanwälte OG).

Was beim Testament leicht schiefgehen kann

Vor allem auf die Unterschriften kommt es an.

Die Höchstrichter schafften neue Klarheit. Deshalb sollte man sein eigenes Testament noch einmal prüfen.

WOLFGANG ZARL

Damit ein Testament rechtswirksam wird, muss der Erblasser seinen letzten Willen im Zustand der vollen Besonnenheit erklären. Daher ist die Errichtung letztwilliger Verfügungen an zwingende Formvorschriften gebunden. Wurde die Form nicht gewahrt, ist die Anordnung des Erblassers selbst bei klarem und eindeutig beweisbarem Willen ungültig.

Umso mehr gelten strenge formale Richtlinien für fremdhändige Testamente, die der Erblasser nicht eigenhändig schreibt, sondern die entweder am Computer, auf einer Schreibmaschine oder von einer anderen Person verfasst werden. Zu diesen formalen Kriterien hat der Oberste Gerichtshof (OGH) jüngst auch eine richtungsweisende, viel diskutierte Entscheidung getroffen. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Frau M. sah ihr baldiges Ende herannahen und beauftragte ihren Anwalt, für sie ihren letzten Willen zu Papier zu bringen. Der Text des maschinschriftlichen (fremdhändigen) Testaments füllte die gesamte Vorder- und Rückseite eines DIN-A4-Blatts. Ganz zuunterst unterfertigte Frau M. das Testament eigenhändig und bestätigte dieses als ihren letzten Willen. Für die Unterschrift der Testamentszeugen war auf dem Blatt kein Platz mehr, weshalb sie mit den erforderlichen Zusätzen auf einem zweiten, leeren Blatt unterfertigten. Danach wurden beide Blätter mit einer Büroklammer zusammengeheftet.

Im Verlassenschaftsverfahren von Frau M. wurde die Gültigkeit des fremdhändigen Testaments bestritten – zu Recht, wie der OGH entschied. Denn ein fremdhändiges Testament ist formungültig, wenn die Testamentszeugen nicht auf dem Blatt (oder den Blättern) mit dem Text der letztwilligen Verfügung, also „auf der Urkunde selbst", unterschrieben haben. Die Unterschriften auf einem zusätzlichen losen und leeren Blatt reichen also nicht aus, um die Formvorschriften zu erfüllen.

Rechtsexperten gehen davon aus, dass nicht wenige derartige letztwillige Anordnungen in Österreich genau aus diesem Grund ungültig sind, weil das bisher auch in der Rechtsprechung so nicht klargestellt wurde. Daher sollte man aus gegebenem Anlass überprüfen, ob das eigene Testament formal wasserdicht ist.

Wie problematisch fremdhändige Testamente unter Umständen auch aus anderen Gründen sein können, zeigt ein weiteres OGH-Urteil aus dem Jahr 2019: Hier war die Sehkraft des Erblassers C. zum Zeitpunkt der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung bereits derart eingeschränkt, dass er den maschinengeschriebenen Text des von seinem Anwalt für ihn verfassten Testaments nicht mehr lesen konnte. Die Urkunde wurde Herrn C. deshalb von einem Testamentszeugen vorgelesen. Er bestätigte daraufhin mündlich, dass der Inhalt seinem letzten Willen entspreche. Die Testamentszeugen unterfertigten die Urkunde mit Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft, der Erblasser aber unterschrieb die Urkunde nicht.

Für die Höchstrichter reichte das aus, das Testament wegen eines Formfehlers für ungültig zu erklären. Auch wenn der Erblasser so schlecht sieht, dass er den Text eines fremdhändigen Testaments nicht lesen kann, muss er selbst unterschreiben. Damit will man der Gefahr entgegenwirken, dass man dem Erblasser nachträglich ein Testament unterschiebt.

Wolfgang Zarl ist Rechtsanwalt in Salzburg.